

Weniger Krach durch Kennzeichnung

Der Markt soll richten, was die EU nicht schaffte. Wie viel Krach der eigene Bläser oder Sauger macht, weiss die Käuferschaft künftig schon vor dem Motorenstart. Sie hat es in der Hand, wie laut die Folgen des Blattfalls künftig ausfallen werden.

In der Schweiz bestand bis vor kurzem kein expliziter Schutz vor dem Lärm, den die verschiedenen im Freien verwendeten Maschinen und Geräte verursachen. Dieser Lärm wurde allenfalls zeitlich eingeschränkt, durch die Bestimmungen in den örtlichen Polizeiverordnungen (siehe auch Beitrag Seite 9 und 10).

Seit dem 1. Juli ist nun die eidgenössische Verordnung über Geräte und Maschinen, welche im Freien verwendet werden, in Kraft. Diese «Maschinenlärmverordnung» (MaLV) wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ausgearbeitet. Sie regelt hauptsächlich die Lärmemissionen von Gartengeräten und Baumaschinen, also auch die von Laubsaugern und -bläsern.

Die MaLV stützt sich ab auf Art. 5 der Lärmschutzverordnung (LSV) «Konformitätsbewertung und Kennzeichnung von Geräten und Maschinen».

Europa als Vorbild

Im Gegensatz zur Schweiz existierte in der Europäischen Union (EU) bereits früher eine solche Rechtsvorschrift, und die Schweiz hatte sich im Rahmen der Bilateralen Abkommen verpflichtet, diese Regelung ins Schweizer Recht zu übernehmen. Das hatte den Vorteil, dass eine entsprechende Regelung in

der Schweiz nicht mehr von Grund auf erarbeitet werden musste und sehr schnell eingeführt werden konnte. Allerdings war die Schweiz damit auch verpflichtet, die inhaltlichen Vorgaben der EU eins zu eins zu übernehmen. Die Eidgenossenschaft durfte unter anderem keine technischen Handelshemmnisse aufbauen, indem sie strengere Anforderungen an den Lärmschutz stellte.

Marktkräfte statt Grenzwerte

Konkret bedeutete dies, dass nur dort Grenzwerte eingeführt werden konnten, wo auch die EU Grenzwerte vorsieht. Bei den Rasenmähern ist dies beispielsweise der Fall; bei den Laubsaugern und -bläsern aber eben nicht. Sie gehören zu derjenigen Gruppe von Geräten und Maschinen, welche nur der Kennzeichnungspflicht und der

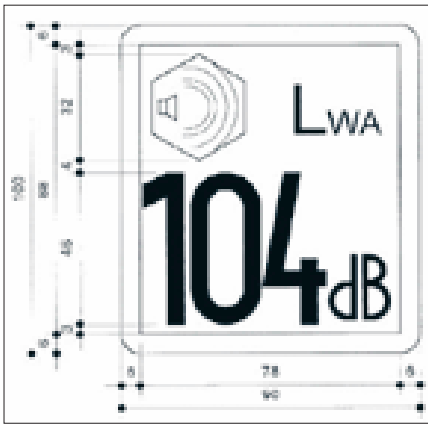
Inhaltliche Verantwortung:
Frank Abbühl
Abteilung Lärmbekämpfung
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Telefon 031 322 93 70
www.bafu.admin.ch
frank.abbuehl@bafu.admin.ch

Daniel Aebli
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt
Europastrasse 17
8152 Glattbrugg
Telefon 044 809 91 67
Fax 044 809 91 50
www.laerm.zh.ch

Lärm/ Laubbläser



Illustration: Andreas Locher



Nichts geht mehr ohne Motörli – bald aber nur noch mit klar geregelter Kennzeichnung und präzisen Emissionsangaben.

Quelle: UVEK

Kontrolle durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unterliegen.

Durch die Beschreibung ihres Lärms werden die Laubentfernungsaggregate nun nicht wirklich und sofort leiser. Die Kennzeichnungspflicht ermöglicht es dem Käufer höchstens, das Angebot in Bezug auf Lärm zu vergleichen und ein leiseres Gerät auszuwählen. Macht er dies, so übt er indirekt einen gewissen Druck auf die Hersteller aus, vermehrt lärmärmere Geräte und Maschinen zu produzieren.

Ganz ohne Lärm wird es beim Einsatz von Laubbläsern aber nicht gehen, da einerseits Luftbewegungen naturgemäss meist mit Schall und andererseits Massnahmen gegen diesen Schall immer mit Kosten und Gewicht verbunden sind.

Motion für Verbot

Der Zürcher Regierungsrat wurde in einer kantonsrätlichen Motion vom März dieses Jahres ersucht, den Einsatz von Laubbläsern auf öffentlichem Grund zu verbieten. Die Beweggründe sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Neben dem Lärm dieser Geräte sind es die Abgase, der Feinstaub und die Krankheitserreger, die durch den Betrieb der Säuberungsgebläse in die Atemluft und damit in den Organismus gelangen. Ausserdem trägt der Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch klimawirksame Fremdenergie zumindest symbolisch

etwas zu den aktuellen sozialen und ökologischen Problemen bei.

Verzicht statt Verbot

Der Kanton Zürich hatte sich im Rahmen der Vernehmlassung anfangs Jahr positiv zur MaLV geäussert. Seiner Ansicht nach trägt sie zum Schutz des Wohlbefindens der Bevölkerung bei und vermeidet überdies technische Handelshemmnisse gegenüber der EU. In der kürzlich erfolgten Antwort auf die kantonsrätliche Motion hat er nun ausserdem festgehalten: «...Angesichts des geringen Anteils von Schadstoffemissionen durch Laubbläser, des grossen Interesses von Kanton und Gemeinden am Einsatz dieser Geräte und des wirtschaftlichen Interesses der Anbietenden ist ein Anwendungsverbot für Laubbläser aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzulehnen. Zur vorsorglichen Verminderung der Luft- und Lärmbelastung ist der Kanton jedoch weiterhin darauf bedacht, Laubbläser nur einzusetzen, wo es zweckmässig und notwendig ist... Bezüglich Lärmschutz ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass am 1. Juli 2007 eine Verordnung des Bundes in Kraft treten wird, die den Lärmschutz vor Geräten und Maschinen im Freien,



Illustration: Andreas Locher

unter anderem auch vor Laubbläsern, verbessern wird...» Auch von Seite der kantonalen Verwaltungsstellen wird anstelle des motionell angeregten Verbotes empfohlen, dass zumindest die Betriebe der öffentlichen Hand auf die Anschaffung und den Einsatz von Laubbläsern so weit wie möglich verzichten. Bei der Wahl von Geräten sollen sie deren Emissionen gemäss Kennzeichnung massgeblich in die Überlegungen mit einbeziehen. Der Betrieb der Geräte soll örtlich und zeitlich gezielt und schonend erfolgen. Interesse am Einsatz besteht insbesondere in schwierigem Gelände und um Zeit und Kosten zu sparen (siehe auch Beitrag Seite 13).

Info-Tipp

Unterlagen und Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz www.laerm.zh.ch/zup/50 finden sich unter vielem anderem die Online-Adressen folgender Dokumente und weiterer Inhalte; bereit zum antippen, ohne abtippen:

- [Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden \(Maschinenlärmverordnung, MaLV\) vom 22. Mai 2007](#)
- [EU-Richtlinie 2000/14/EG \(Grundlagen für die Erarbeitung der MaLV, mit Definitionen der betroffenen Geräte und Maschinen sowie Informationen über die anzuwendenden Messverfahren\)](#)
- [EU-Richtlinie 2005/88/EG \(Grundlagen für die Erarbeitung der MaLV, mit Definitionen der betroffenen Geräte und Maschinen sowie Informationen über die anzuwendenden Messverfahren\)](#)
- [EU-Online-Datenbank \(zugelassene Geräte und Maschinen samt Schallleistungspegel\)](#)
- [EU-Online-Datenbank \(Informationen zu den Laubbläsern\)](#)
- [Motion \(Torp / Trüb Klingler\) «Verbot von motorisch betriebenen Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen» sowie die entsprechende Stellungnahme RR 87/2007](#)
- [blow job \(http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow_job\)](http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow_job)